

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2019

Vorbemerkungen

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im November 2015 aufgefordert, jeweils nach Ende eines Haushaltsjahres zum 31. Mai über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten sowie die Mittelverwendung durch die Länder zu berichten. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung im November 2016 gebeten, im Rahmen dieser Berichterstattung auf die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018 und die Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten einzugehen.

Der Bund hat Länder und Kommunen im Jahr 2019 im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten mit insgesamt rd. 6,3 Mrd. Euro unterstützt (vgl. Antwort zu Ziffer 1 a)). Darüber hinaus hat der Bund im Jahr 2019 weitere Ausgaben in Höhe von rd. 16,8 Mrd. Euro getragen, an denen sich die Länder nicht beteiligen. Hiervon entfielen rd. 8,4 Mrd. Euro auf die Bekämpfung der Fluchtursachen.

Die in diesem Bericht dargestellte Mittelverwendung durch die Länder bezieht sich auf Umsatzsteuermittel, für deren Verwendung seitens des Bundes rechtlich keine Zweckbindung vorgegeben werden kann. Diese Mittel sind vielmehr von vornherein Landesmittel und den Ländern zur Finanzierung ihrer staatlichen Aufgaben zugewiesen. Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden die Länder selbständig und unabhängig. Um der Berichts-anforderung des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Mittelverwendung durch die Länder nachzukommen, wurden diese gebeten, die vom Bundestag gewünschten Informationen für das Haushaltsjahr 2019 bereit zu stellen. Da hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht, erfolgten die Rückmeldungen auf freiwilliger Basis und in unterschiedlichem Umfang. Einige Länder stellen die erhaltenen Mittel den insgesamt vom jeweiligen Land für diesen Zweck an die Kommunen geleisteten Zahlungen gegenüber und weisen insofern eine „rechnerische Mittelweiterleitungsquote“ an die Kommunen von über 100 Prozent aus. Während Berlin und Hamburg die Fragen zur Weiterleitung an die Kommunen unter Verweis auf den Charakter eines Stadtstaates nicht beantworten, stellt Bremen die Weiterleitung an die dortigen Stadtgemeinden dar.

Einige Länder weisen im Rahmen der Berichterstattung auf die aus ihrer Sicht unzureichende Beteiligung des Bundes an den flüchtlings- und integrationsbezogenen Ausgaben der Länder hin und erheben zum Teil weitergehende Forderungen an den Bund. Die dabei von einigen Ländern genannten Bundesbeteiligungsquoten von teilweise lediglich knapp über 20 Prozent sind nicht nachvollziehbar. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Finanzstatistik die flüchtlings- und integrationsbezogenen Ausgaben nicht separat ausweist. Die Abgrenzung erfolgt daher durch das jeweilige Land und ist damit uneinheitlich und nicht vergleichbar.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. Mai 2020 gemäß Beschluss vom 4. November 2015 (Bundestagsdrucksache 18/6588) und vom 24. November 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10397).

Neben unterschiedlichen Abgrenzungen und Definitionen der Flüchtlingskosten ist die von einigen Ländern vorgenommene Unterzeichnung der Bundesbeteiligungsquoten auch darauf zurückzuführen, dass diese zum Teil lediglich auf das Verhältnis von flüchtlingsbedingten Ausgaben und abgefragten Umsatzsteuermitteln abstellen. Zu berücksichtigen sind jedoch weitere Maßnahmen des Bundes jenseits der Umsatzsteuerverteilung, z. B. die Kompensationsmittel zur sozialen Wohnraumförderung (Entflechtungsmittel) und die vollständige Entlastung von den Kosten der Unterkunft und Heizung für Personen im Kontext Fluchtmigration (im Einzelnen vgl. Antwort zu Ziffer 1 a)). Nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Unterstützung durch den Bund, auch im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten, hat sich die Finanzsituation der Länder in den letzten Jahren äußerst positiv entwickelt. So erzielte die Ländergesamtheit im Jahr 2019 einen Überschuss von 16,6 Mrd. Euro (davon 11,6 Mrd. Euro in den Kernhaushalten).

Gliederung

Der Aufbau des Berichts und die dabei verwendete Nummerierung orientieren sich an den Entschlüssen des Deutschen Bundestages.

Der Bericht soll darlegen,

1. a) wie sich der Bund in Umsetzung des von Bund und Ländern am 24. September 2015 beschlossenen Konzepts an den gesamtstaatlichen Kosten beteiligt hat, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen,
- b) wie die Länder die Mittel eingesetzt haben, die darauf zurückzuführen sind, dass der Bund sie
 - aa) von Kosten für Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entlastet,
 - bb) bei der weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung entlastet.

Dabei soll dargestellt werden, wie die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel an die Kommunen weitergegeben haben in den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind.

(Bundestagsdrucksache 18/6588, Ziffer II., Nummer 1)

2. Ferner soll auch auf folgende Aspekte eingegangen werden:

- a) Seitens der Länder ist sicherzustellen, dass die ab dem Jahr 2018 eintretende Entlastung von 5 Milliarden Euro pro Jahr in vollem Umfang als Entlastung bei den Kommunen ankommt, unabhängig vom Transferweg – also neben 4 Milliarden Euro über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auch die 1 Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder.
- b) Die Länder sollen ihrer Verantwortung zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht werden.

(Bundestagsdrucksache 18/10397, Seite 9, Ziffer 1)

Der Bericht enthält zunächst Ausführungen zur Ziffer 1 a) sowie eine Zusammenfassung ausgewählter Informationen der Länder zu den Ziffern 1 b) und 2. Anschließend werden die von den Ländern erhaltenen Auskünfte im Detail wiedergegeben.

1. a) Beteiligung des Bundes an den gesamtstaatlichen Kosten, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen

Zur Umsetzung des Beschlusses vom 24. September 2015 sowie weiterer Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik hat der Bund folgende Maßnahmen zur Entlastung von Ländern und Kommunen ergriffen:

Für das Jahr 2015 hat der Bund die Länder mit Blick auf ihre asyl- und flüchtlingsbedingten Ausgaben durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer pauschal um 2 Mrd. Euro entlastet.

Für die Jahre ab 2016 setzten sich die Entlastungen der Länder durch den Bund aus folgenden Maßnahmen zusammen (siehe jeweils genannte Zeiträume und Beträge für die einzelnen Jahre):

Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie mit einer pauschalen Zahlung für einen weiteren Verfahrensmonat bei ablehnendem Bescheid. Hierzu wurde der Länderanteil der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes erhöht. Für das Jahr 2016 betrug die Entlastung insgesamt rund 5.502 Mio. Euro (Abschlag und Spitzabrechnung). Für das Jahr 2017 wurde eine Abschlagszahlung von 1.163 Mio. Euro

gewährt. Im Jahr 2018 erhielten die Länder insgesamt rund 1.607 Mio. Euro (Spitzabrechnung für September 2016 bis Dezember 2017, Abrechnung für Januar bis August 2018, Abschlag für September bis Dezember 2018). Im Jahr 2019 erhielten die Länder insgesamt rund 756 Mio. Euro (Spitzabrechnung für September 2018 bis August 2019, Abschlag für September bis Dezember 2019).

Als Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhielten die Länder in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils 350 Mio. Euro über ihren Umsatzsteueranteil.

Zur Verbesserung der Kinderbetreuung erhielten die Länder aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes über ihren Umsatzsteueranteil 339 Mio. Euro im Jahr 2016, 774 Mio. Euro im Jahr 2017 und 870 Mio. Euro im Jahr 2018 (insgesamt rd. 2.000 Mio. Euro).

Über ihren Umsatzsteueranteil erhielten die Länder vom Bund eine Integrationspauschale in den Jahren 2016, 2017 und 2018 in Höhe von jeweils 2.000 Mio. Euro und im Jahr 2019 in Höhe von 2.435 Mio. Euro.

Die Kompensationsmittel an die Länder wegen der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur sozialen Wohnraumförderung (Entflechtungsmittel) wurden im Jahr 2016 um 500 Mio. Euro, in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 1.000 Mio. Euro sowie im Jahr 2019 um 500 Mio. Euro aufgestockt.

Ab dem Jahr 2016 erhöhte der Bund seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II mit dem Ziel, die Kommunen vollständig von den zusätzlichen Ausgaben für Unterkunftskosten im Kontext Fluchtmigration zu entlasten. Hierfür wurden 400 Mio. Euro im Jahr 2016, 947 Mio. Euro im Jahr 2017, 1.313 Mio. Euro im Jahr 2018 und 1.890 Mio. Euro im Jahr 2019 gezahlt.

Für den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung zahlte der Bund 226 Mio. Euro im Jahr 2017 sowie jeweils 300 Mio. Euro in den Jahren 2018 und 2019, um mehr Betreuungsplätze auch für Flüchtlingskinder zu schaffen.

Für das zu berichtende Haushaltsjahr 2019 summieren sich die kassenwirksamen Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund auf insgesamt rd. 6,3 Mrd. Euro.

Beteiligung an Ausgaben für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid	756 Mio. Euro ¹
Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	350 Mio. Euro
Sondervermögen Kinderbetreuungsbaus 2017 bis 2020	300 Mio. Euro ²
Aufgestockte Kompensationsmittel zur sozialen Wohnraumförderung wegen Beendigung der Finanzhilfen (Entflechtungsmittel)	500 Mio. Euro ³
Integrationspauschale	2.435 Mio. Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung im Kontext Fluchtmigration	1.890 Mio. Euro
unentgeltliche Überlassung von Grundstücken zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen und Erstattung der den Bedarfsträgern entstandenen angemessenen und notwendigen Herrichtungskosten (BImA)	83 Mio. Euro
Gesamt	6.314 Mio. Euro

¹ Für September bis Dezember 2019 wurde zunächst ein Abschlag gezahlt.

² Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze ist nicht auf Flüchtlingskinder begrenzt.

³ Die Erhöhung der Kompensationsmittel kommt nicht ausschließlich Flüchtlingen zugute.

1. b) Mittelverwendung durch die Länder

1. b) aa) Entlastung von Kosten für Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

**Entlastung über Umsatzsteueranteil der Länder hinsichtlich Ausgaben für Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Jahr 2019 –
Mittelaufteilung auf die Länder und Weiterleitung von Ländern an Kommunen**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge		Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	
	Mittelanteil ¹	Weiterleitung an Kommunen	Mittelanteil ¹	Weiterleitung an Kommunen
Baden-Württemberg	101	vollständig	47	vollständig
Bayern	119	- ²	55	vollständig
Berlin	33	Stadtstaat	15	Stadtstaat
Brandenburg	23	vollständig g	11	vollständig
Bremen	6	vollständig	3	vollständig
Hamburg	17	Stadtstaat	8	Stadtstaat
Hessen	57	vollständig	26	vollständig
Mecklenburg-Vorpommern	15	vollständig	7	vollständig
Niedersachsen	73	vollständig	34	vollständig
Nordrhein-Westfalen	163	vollständig	76	vollständig
Rheinland-Pfalz	37	vollständig	17	vollständig
Saarland	9	vollständig	4	vollständig
Sachsen	37	vollständig ³	17	vollständig
Sachsen-Anhalt	20	vollständig	9	vollständig
Schleswig-Holstein	26	vollständig	12	vollständig
Thüringen	19	vollständig	9	vollständig
Gesamt	756		350	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019. Bei den Ländermeldungen ergeben sich teilweise Abweichungen aufgrund der Berücksichtigung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

² Das Land ist Kostenträger für alle Kosten nach dem AsylbLG. Die Mittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern eingesetzt.

³ Mittelverwendung für den Bereich Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge nur zusammen mit Integrationspauschale aus-gewiesen. Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich.

1. b) bb) Entlastung bei der weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung

Zur Verbesserung der Kinderbetreuung erhielten die Länder aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes über ihren Umsatzsteueranteil in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt rd. 2.000 Mio. Euro. Diese Entlastungsmaßnahme ist ausgelaufen und wird daher für 2019 nicht mehr dargestellt.

2. a) Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018

**Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2018 –
Weiterleitung von Ländern an Kommunen**

Land	Weiterleitung an Kommunen
Baden-Württemberg	vollständig
Bayern	vollständig
Berlin	Stadtstaat
Brandenburg	teilweise (21 %)
Bremen	vollständig
Hamburg	Stadtstaat
Hessen	vollständig ¹
Mecklenburg-Vorpommern	vollständig ²
Niedersachsen	vollständig
Nordrhein-Westfalen	vollständig
Rheinland-Pfalz	teilweise (21 %)
Saarland	teilweise
Sachsen	vollständig
Sachsen-Anhalt	keine explizite Aussage
Schleswig-Holstein	vollständig ³
Thüringen	vollständig ⁴

¹ Über das Programm HESSENKASSE (Übernahme kommunaler Kassenkredite bzw. Investitionsförderung bei nicht mit Kassenkrediten belasteten Kommunen).

² Größtenteils über Zuführungen in den Kommunalen Entschuldungsfonds.

³ Über Infrastrukturprogramm für die Kommunen.

⁴ Im Rahmen des bedarfsorientierten kommunalen Finanzausgleichs.

Die Länder, welche die Mittel nur teilweise an die Kommunen weiterleiten, verweisen auf einen Zusammenhang zwischen dieser Entlastung und dem Ausgabenanteil des Landes an der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018 wurde jedoch von der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung entkoppelt und stattdessen über andere Transferwege realisiert.

2. b) Verantwortung der Länder zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Die Länder gehen in ihren Antworten unterschiedlich auf diese Frage ein. Einige Länder bestätigen ausdrücklich, dass sie ihrer Verantwortung für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht werden. Andere Länder nennen Maßnahmen, mit denen sie die Kommunen in diesem Bereich unterstützt haben.

Hierbei wird auch Bezug zur Verwendung der Integrationspauschale genommen und eine teilweise Weiterleitung dieser Mittel an die Kommunen dargestellt. Andere Länder verweisen ausdrücklich auf die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 7. Juli 2016, wonach der Bund den Ländern zu ihrer Entlastung in den Jahren 2016 bis 2018 eine jährliche Integrationspauschale zur Verfügung stellt.

Bei der vom Deutschen Bundestag nicht explizit abgefragten Integrationspauschale ergibt sich für das Jahr 2019 näherungsweise die nachfolgende Verteilung auf die Länder.

Mittelaufteilung der über eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zur Verfügung gestellten Integrationspauschale auf die Länder im Jahr 2019

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Mittelanteil ¹
Baden- Württemberg	325
Bayern	384
Berlin	107
Brandenburg	74
Bremen	20
Hamburg	54
Hessen	184
Mecklenburg-Vorpommern	47
Niedersachsen	234
Nordrhein-Westfalen	526
Rheinland-Pfalz	120
Saarland	29
Sachsen	119
Sachsen-Anhalt	64
Schleswig-Holstein	85
Thüringen	63
Gesamt	2.435

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019. Bei den Ländermeldungen ergeben sich teilweise Abweichungen aufgrund der Berücksichtigung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich.

Die Bundesregierung erwartet, dass die Länder die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sach- und kostengerecht verwenden. Die Entscheidung darüber, ob und ggf. welcher Anteil der Mittel an die Kommunen weitergegeben wird, liegt allein in der Verantwortung des jeweiligen Landes.

Baden-Württemberg

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
99,7	Erstaufnahme gemäß § 6 FlüAG	99,7	22,9	Weiterleitung von 23 Prozent der Umsatzsteuereinnahmen an die Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes
	Vorläufige Unterbringung gemäß § 7 ff. FlüAG		76,8	Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen gem. § 15 FlüAG die Ausgaben i. R. der vorläufigen Unterbringung. Hierfür hat das Land 2019 insgesamt 284 Mio. Euro aufgewandt. Die Bundesmittel wurden zur teilweisen Deckung dieser Erstattungsleistungen an die Kommunen verwendet.
	Gesamtbeträge:		99,7	99,7

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
46,2	Kostenerstattungen für Ausgaben im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern	46,2	10,6	Als pauschale Mittel über § 29d Absatz 2 FAG zur Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern.
			35,6	Das Land erstattet den Stadtkreisen, Landkreisen und den zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden die Fallkosten nach Maßgabe des § 89d SGB VIII zu 100 Prozent. Hierfür hat das Land insgesamt knapp 200 Mio. Euro aufgewandt. Die Bundesmittel wurden zur teilweisen Deckung dieser Erstattungsleistungen an die Kommunen verwendet.
			Gesamtbeträge:	46,2

Integrationspauschale, 2 435 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
321,5	Pakt für Integration mit den Kommunen und sonstige sach- und kostengerechte Landesmaßnahmen	321,5	160,0	Als Pauschalmittel über den Integrationslastenausgleich im FAG (§ 29d Absatz 1) und über Fördermittel im Einzelplan des Ministeriums für Soziales und Integration ⁴
			nicht bezifferbar	Die weiteren Mittel werden zweckentsprechend zur teilweisen Gegenfinanzierung für sonstige Flüchtlings- und Integrationsmaßnahmen verwendet. Die Kosten können nicht präzise ermittelt werden, liegen aber insgesamt voraussichtlich weit über den Bundesmitteln.
	Gesamtbeträge:	321,5	nicht bezifferbar	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019, hier auf Basis der vorläufigen Abrechnung 2019.

² Die Mittel für die Integrationsförderprogramme i. H. v. 70 Mio. Euro sind zwar nicht vollständig abgeflossen, allerdings in weit überwiegenderem Maße durch Förderbescheid gebunden. Zudem ist durch die Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden im Rahmen des Paktes für Integration sichergestellt, dass ein vollständiger Mittelabfluss an die Kommunen erfolgt. Weitere Landesprogramme zur Förderung kommunaler Integrationsbeauftragter und für kommunale Sprachförderung werden ebenfalls gut angenommen, jedoch zum großen Teil durch die Kommunen nur mit Verzögerung abgerechnet. Die tatsächlich gebundenen Landesmittel sind dementsprechend deutlich höher als die reinen Mittelabflüsse.

1b) Ausgaben für Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Ausländer

Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung des Bescheides sowie die pauschale Zahlung für abgelehnte Flüchtlinge betrifft Zeiträume, die typischerweise in der Erstaufnahme (§ 6 FlüAG) bzw. in der sog. „vorläufigen Unterbringung“ (§ 7 ff. FlüAG) verbracht werden. Für die Erstaufnahme ist nach dem FlüAG in Baden-Württemberg das Land Aufgaben- und Ausgabenträger. Die vorläufige Unterbringung erfolgt in den Stadt- und Landkreisen; das Land erstattet gem. § 15 FlüAG die den Kreisen entstehenden Ausgaben. Die Bundesbeteiligung umfasst mithin Zeiträume, die vollständig in die Ausgabenträgerschaft des Landes fallen.

Für die Erstaufnahme hat das Land im Haushaltsjahr 2019 (ohne Personal) rd. 144 Mio. Euro ausgegeben, für die Ausgabenerstattung an die Stadt- und Landkreise im Rahmen der vorläufigen Unterbringung rd. 284 Mio. Euro. Mit den zusätzlichen Umsatzsteuermitteln wurde ein Teil der entstandenen Belastungen gedeckt.

Die Fallkosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern nach Maßgabe des § 89d SGB VIII werden vom Land den Landkreisen, den Stadtkreisen und den zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden in voller Höhe erstattet. Diese betragen im Jahr 2019 rund 200 Mio. Euro. Mit der Entlastungspauschale aus Umsatzsteuermitteln wird ein kleiner Teil der entstandenen Belastungen gedeckt.

Des Weiteren trägt das Land allein oder zum großen Teil die Kosten der sozialen Begleitung und der Sprachförderung sowie weiterer Maßnahmen im schulischen und vorschulischen Bereich.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Die Landesregierung hat den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer auch im Jahr 2019 den Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds vollständig weitergereicht und wird dies auch zukünftig veranlassen.

Die Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft und Heizung fließt dem Land bei Kapitel 0703 Titel 231 01 „Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Absatz 5 – 11. SGB II“ zu, die Ausgaben fließen bei Kapitel 0703 Titel 633 02 „Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus den Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Absatz 5 – 11 SGB II“ ab. Das Land reicht diese Mittel 1:1 an die Kommunen weiter.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Das Land wird seiner Verantwortung zu einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht. Angesichts der großen Herausforderung, die vielen geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive bei der gesellschaftlichen Integration zu unterstützen, hat die Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden einen Pakt für Integration abgeschlossen. Das Land stellt in diesem Rahmen den Kommunen im Jahr 2019 160 Mio. Euro aus Mitteln der Integrationspauschale zur Verfügung.

Die weiteren Mittel werden zweckentsprechend zur teilweisen Gegenfinanzierung für sonstige Flüchtlings- und Integrationsmaßnahmen verwendet.

Bayern

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
119,2	Der Freistaat Bayern ist Kostenträger für alle Kosten nach dem AsylbLG. Die Bundesmittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern verwendet.	119,2		

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
55,2	Die Bundesmittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger verwendet.	55,2	55,2	Freistaat erstattet den Bezirken die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger.

Integrationspauschale 2 435 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
383,9	vgl. Antwort zu Frage 2b)			

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Der Freistaat leitet den auf Bayern entfallenden Anteil an der Erhöhung des Umsatzsteuer-Länderanteils in Höhe von 155 Mio. Euro an seine Kommunen weiter. Die Mittel werden über die Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen verteilt. Der Umsatzsteueranteil der Gemeinden fließt den Kommunen direkt zu. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird in voller Höhe vom Freistaat an die Kommunen weitergeleitet.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Im Zuge der Vereinbarung vom 7. Juli 2016 zwischen dem Bund und den Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und im anschließenden Gesetzgebungsverfahren sei stets kommuniziert worden, dass der Bund den Ländern zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale zur Verfügung stellt.

Das Land verwendet die Integrationspauschale zweckentsprechend zur teilweisen Gegenfinanzierung des „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“. In diesem Fonds sind sämtliche Ausgaben des Freistaats für die Bereiche Asyl- und Integration zusammengefasst. Aus den Mitteln werden auch eine Vielzahl von Integrationsmaßnahmen zur Unterstützung der Kommunen gefördert. Das Land kommt somit seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kommunen im Bereich der Integration umfassend nach.

Berlin

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
33,3	Ausgaben nach dem AsylbLG	380,3	entfällt	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
15,4	Ausgaben nach dem SGB VIII (sog. Clearingphase und Hilfen zur Erziehung – HzE)	34,8	entfällt	

Integrationspauschale, 2 435 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
107,1	Integrationsleistungen	231,0	entfällt	

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
Gesamt: 155,7	Gesamtbeträge:	646,1		

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019

Das Land Berlin als Stadtstaat kennt eine Weiterleitung von Einnahmen an die Kommunen in der dargestellten Art nicht. Einnahmen gehen im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips in den Haushalt ein, die Bezirke werden mittels eines eigenen Verfahrens budgetiert. Dies betrifft auch den Anteil Berlins an den 5 Mrd. Euro.

1b) aa) In der Tabelle sind die Ausgaben für die sogenannte Clearingphase sowie die Folgeausgaben der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII dargestellt.

2b) In der Tabelle sind die 2019 angefallenen Integrationsausgaben abgebildet, die im Wesentlichen dem Personenkreis der Geflüchteten zugeordnet werden können. Darüber hinaus wurden hier auch Ausgaben aus dem Kita-Bereich berücksichtigt.

Brandenburg

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
22,9	Landesaufnahmegesetz	214,1	214,1	
	zentrale Ausländerbehörde	55,4		
	Bau-Investitionen	2,3		
	Gesamtbeiträge:	271,8	214,1	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
10,6	Kostenerstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen	31,5	31,5	

Integrationspauschale, 2 435 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
73,8	diverse asylbedingte Ausgaben, die dem Bereich „Integration“ zugeordnet werden können	62,6	16,2	u. a. Ausgaben für Lehrkräfte und Kindertagesbetreuung

Sonstige asylbedingte Ausgaben des Landes Brandenburg

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
	u. a. Stellen für Verwaltungsgerichte, Dolmetscherleistungen, Aufnahmeprogramm für Jesiden	6,2	0	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019

Das Land weist darauf hin, dass haushaltsmäßig und rechtlich keine Verbindung zwischen den Ausgaben des Landes und den Bundeserstattungen besteht. Die erhaltenen Bundeserstattungen sind haushaltsrechtlich nicht zweckgebunden. Insofern kann weder von einer direkten Mittelverwendung der Bundesmittel noch von einer Weiterleitung an die Kommunen gesprochen werden.

In der Tabelle sind die Ausgaben dargestellt, die vom inhaltlichen Bezug her zu den entsprechenden Bestandteilen der Bundeserstattung passen. Daher sind die angegebenen Beträge sowie die „Weiterleitungen“ an die Kommunen teilweise höher als die Bundeserstattung.

Die asylbedingten Ausgaben Brandenburgs 2019 betragen insgesamt 372,1 Mio. Euro. Demgegenüber stehen die – nach vorläufiger Verteilung – erhaltenen Bundeserstattungen in Höhe von 107,3 Mio. Euro.

Um die asylbedingten Ausgaben Brandenburgs vollständig darzustellen, wurde die Tabelle um eine Kategorie „sonstige asylbedingte Ausgaben des Landes Brandenburg“ ergänzt.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Die vom Bund mehrfach zugesagte Entlastung über insgesamt 5 Mrd. Euro ab 2018 geht zurück auf die von Bund und Ländern am 24. Juni 2012 beschlossenen Eckpunkte einer innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben des Fiskalvertrages und des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Dort wurde vereinbart, dass durch die Ablösung der bisherigen Eingliederungshilfe durch ein neues Bundesleistungsgesetz den erhöhten Konsolidierungsanforderungen der Länder Rechnung getragen wird.

Anders als in einigen anderen Ländern werden im Land Brandenburg 85 Prozent der Aufwendungen für die Eingliederungshilfe vom Land und nur 15 Prozent von den Kreisen und kreisfreien Städten getragen.

Von der einen Milliarde Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz verteilt wird, flossen im Land Brandenburg im Jahr 2019 21 Prozent des Anteils den Kommunen über die Verbundquote des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes zu und stehen somit zusätzlich für Eingliederungsmaßnahmen der Kommunen zur Verfügung.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

In Brandenburg gilt das strikte Konnexitätsprinzip, das den Kommunen für übertragene Aufgaben eine entsprechende Kostenerstattung garantiert.

Von den 372,1 Mio. Euro asylbedingten Ausgaben sind 261,7 Mio. Euro an die Kommunen geflossen. Das Land ist seiner Verantwortung für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der asylbedingten Kosten gerecht geworden.

Bremen

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe
6,2	Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme bzw. Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen	6,2	6,2	pauschale, vollständige Weiterleitung

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe
2,9	Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme bzw. Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen	2,9	2,9	pauschale, vollständige Weiterleitung

Integrationspauschale, 2 435 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe
20	Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme bzw. Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen	20	20	pauschale, vollständige Weiterleitung

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Bremen hat mit seinen Beschlüssen vom 04.11.2016, 03.11.2017, 14.12.2018, 25.01.2019 sowie 06.12.2019 festgelegt, alle im Rahmen der Anfrage in Rede stehenden flüchtlingsbezogenen Bundesmittel vollständig an die Kommunen zur Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme bzw. zur Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen weiterzuleiten. In den beschlossenen Haushalten 2018/2019 waren die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung feststehenden Effekte aus den vorgenannten Bundesentlastungen inkl. der entsprechenden Weiterleitung an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bereits berücksichtigt. Die Weiterleitung und Verwendung umfasst sämtliche Entlastungen über die Erhöhung der Länderanteile an der Umsatzsteuer, d. h. für 2019

- sowohl die Entlastungen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und die pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling (Auszahlungsbetrag 2019)
- als auch die Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- sowie die Mittel aus der Integrationspauschale.

Die darüberhinausgehenden Mittel, die in 2019 über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer als Kompensation für eine Reduzierung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft ausgereicht worden sind, stehen den Kommunen bereits originär zur Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte zu.

Für das Jahr 2019 sei nach vorläufigem Kenntnisstand festzustellen, dass die Umsatzsteuerentlastungen (nach bundesstaatlichem Finanzausgleich) nur rd. 21,2 Prozent der flüchtlingsbedingten Bruttoausgaben des Stadtstaates Bremen gedeckt haben. Bremen sei damit weiterhin in hohem Maße in finanzieller Hinsicht von der Flüchtlingsmigration belastet.

In Bezug auf die 5 Mrd. Euro-Entlastung des Bundes für Kommunen wurde die entsprechende Weiterleitung des bremischen Anteils an die beiden Stadtgemeinden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/2019 abgesichert.

Hamburg

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
16,8	Mehrkosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Erstaufnahmen einschließlich Personal, Catering, Reinigung und Bewachung	50	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind.
	Mehrkosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Mehrkosten der Unterkunft für anerkannte Asylberechtigte nach SGB III	43		
	Gesamtbeträge:	93		

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
7,8	Mehrkosten bei den Erziehungshilfen insbes. zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.	58	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind.

Integrationspauschale, 2 435 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
54	Mehrkosten für die öffentlich- rechtliche Folgeunterbringung	23	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind.
	Mehrkosten für die Beschulung in internationalen Vorbereitungsklassen, Zusatzförderung und Direktbeschulung sowie im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen	52		
	Mehrkosten für Beratungs- und Präventionsprojekte sowie Förderung von Jugendlichen in Ausbildung und Beschäftigung im Bereich des sozialen Arbeitsmarktes	9		
	Flüchtlingsbezogene Mehrkosten im Bereich Kindertagesbetreuung	19		
	Gesamtbeträge:	103		

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind staatliche und gemeindliche Tätigkeiten nicht getrennt (Artikel 4 der Hamburger Verfassung). Insofern entfallen die gewünschten Angaben zur finanziellen Entlastung der Kommunen in der Berichterstattung.

Anders als in den Vorjahren hat Hamburg ab dem Haushaltsjahr 2019 die zu erwartenden Kosten unmittelbar in den Einzelplänen der Ressorts veranschlagt, so dass auch die diesbezüglich bisher vorgenommene jährliche Berichterstattung an die Hamburgische Bürgerschaft eingestellt worden ist. Die Mehrkosten mussten daher in Konsistenz zur bisherigen Kostenermittlung gesondert ermittelt werden.

Diese Angaben stellen nur einen Teil der gesamten Flüchtlingskosten dar, weitere Flüchtlingskosten wurden aus den Budgets der Behörden getragen. Dabei ist der Nachweis der unmittelbar flüchtlingsbezogenen Kosten und Investitionen nicht immer feststellbar, da vielfach auch Regelangebote von Geflüchteten angenommen werden, so dass eine Abgrenzung nicht in jedem Fall leistbar ist.

Für das Jahr 2019 sind für Hamburg entsprechend der in der Anlage vorgesehenen Differenzierung flüchtlingsbedingte Kosten von rund 651 Mio. Euro entstanden. Die entsprechende einwohnerbezogene Beteiligung des Bundes an diesen Kosten betrage rund 31 Prozent.

Hamburg hat in den vergangenen fünf Jahren insgesamt deutlich mehr Aufwendungen gehabt, als nach der ursprünglichen Vereinbarung vorgesehen war. Die in der Anlage als Anteil Hamburgs dargestellten Bundesmittel sind auch 2019 in vollem Umfang entsprechend ihrem Verwendungszweck eingesetzt worden.

Da die Bundesmittel nur einen Teil des Aufwandes deckten und pauschal über die Umsatzsteuerverteilung bereitgestellt worden sind, sei insgesamt ein unmittelbarer Bezug der entstandenen Kosten zu den Bundeserstattungen nicht differenziert herstellbar. Die genannten Beträge stellen überwiegend auf entstandene Mehrkosten ab, nicht auf flüchtlingsbedingte Gesamtkosten, so dass der genannte Beteiligungsanteil so gesehen rechnerisch zu hoch ausgewiesen werde. Die Darstellung der Mittelverwendung orientiert sich inhaltlich an den benannten Kategorien.

Hessen

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
57,1	Entlastung bei den Ausgaben für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen; Kap. 08 01, Produkt 6	116,5	6,0	
	Entlastung bei den Ausgaben für das Landesaufnahmegesetz; Kap. 08 05, Produkt 4	309,9	293,3	
	Gesamtbeträge:	426,4	299,3	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
26,4	Entlastung bei den Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer; Kap. 08 05, Produkt 13	228,0	228,0	

Integrationspauschale, 2 435 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
184,0	siehe Erläuterung unter 2b)			

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019

Das Land weist zunächst darauf hin, dass die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sowie die erforderlichen Integrationsmaßnahmen die öffentlichen Haushalte in Hessen auch weiterhin vor enorme finanzielle Herausforderungen stellen. Im Haushaltsplan 2020 des Landes sei entsprechend Vorsorge getroffen und Mittel von insgesamt 900 Mio. Euro für den Asylbereich eingestellt worden. Dieser Betrag zeige, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel zwar einen spürbaren Beitrag zur Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe leisteten, der überwiegende Teil aber weiterhin vom Land selbst erbracht werden müsse.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel im Jahr 2019 wurden vollständig zur Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsleistungen in Hessen eingesetzt. Die Ausgaben für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beliefen sich insgesamt auf rund 985 Mio. Euro (davon 654 Mio. Euro für die Aufnahme und Unterbringung sowie 331 Mio. Euro für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke (jeweils Istwerte)). Davon wurden insgesamt 527 Mio. Euro an die Kommunen gezahlt. Hiermit werde deutlich, dass der Großteil der Finanzierung der Asyl- und Flüchtlingsausgaben vom Land Hessen erbracht wird und dass das Land erheblich mehr Mittel an die Kommunen zahlt als es vom Bund erhält.

1b) aa) Ausgaben für Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Ausländer

Das Land hat im Jahr 2019 für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen („Asylbereich i. e. S.“: Erstaufnahmeeinrichtungen, Landesaufnahmegesetz, unbegleitete minderjährige Ausländer) rund 654 Mio. Euro (Vorjahr: 866 Mio. Euro) verausgabt.

Für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen – inklusive kommunaler Notunterkünfte nach Katastrophenschutzrecht – wurden Ausgaben in Höhe von rund 116 Mio. Euro (Vorjahr: 156 Mio. Euro) und für die Ausführung des Landesaufnahmegesetzes, das die Zuweisung von Flüchtlingen auf die Kommunen sowie den damit verbundenen pauschalen Kostenausgleich zwischen Land und Kommunen regelt, 310 Mio. Euro (Vorjahr: 421 Mio. Euro) getätigt. Hinzu kommen Landesausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer in Höhe von 228 Mio. Euro (Vorjahr: 289 Mio. Euro).

Aus den Mitteln des Landesaufnahmegesetzes wurden im Jahr 2019 rund 293 Mio. Euro (Vorjahr: 407 Mio. Euro) an die hessischen Kommunen ausgezahlt. Zudem erhielt die kommunale Ebene als Kostenausgleich für unbegleitete minderjährige Ausländer insgesamt 228 Mio. Euro (Vorjahr: 289 Mio. Euro). Als Kostenausgleich für die Einrichtung von Notunterkünften nach dem Katastrophenschutzrecht leistete das Land 2019 darüber hinaus Erstattungen in Höhe von rund 6 Mio. Euro.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Die im „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entastung von Ländern und Kommunen“ beschlossene Erhöhung des Bundes an den KdU im SGB II und die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden ab 2018 fließen entsprechend der gültigen Regelungen unmittelbar und in voller Höhe in die hessischen kommunalen Kassen. Die vom Bund über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellte „5. Milliarde“ kommt den hessischen Kommunen über das Programm HESSENKASSE zugute. Das Land hat mit diesem Programm die Kassenkreditschuldung der betroffenen Kommunen mit einem Volumen von fast 5 Mrd. Euro organisiert. Die Mittel dienen der erforderlichen Refinanzierung und zur Investitionsförderung bei nicht mit Kassenkrediten belasteten Kommunen.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Hinsichtlich der bereitgestellten Integrationspauschale für die Jahre 2016, 2017 und 2018 sei zunächst herauszustellen, dass diese ausweislich des Beschlusstextes der Bund-Länder-Vereinbarung vom 07.07.2016 ausdrücklich zur Entlastung der Länder vorgesehen ist. Diese über den verfassungsmäßig vorgesehenen Weg der Umsatzsteuererteilung in den Landeshaushalt fließenden Mittel dienen vollständig der Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsleistungen des Landes.

Im Landeshaushalt 2019 wurden neben den unter 1a) aufgeführten Mitteln für die Aufnahme und Unterbringung weitere rund 331 Mio. Euro für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke – über zahlreiche Produkte und Einzelpläne verteilt – zur Verfügung gestellt, die insbesondere für Maßnahmen im Kinderbetreuungs-, Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnungsbaubereich („Asyl im weiteren Sinne“).

Mecklenburg-Vorpommern

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
14,6	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich Kosten der Unterbringung (Erstattung an die Kommunen).	14,6	14,6	Das Land trägt die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vollständig. Die Gesamtkosten betragen 82,9 Mio. Euro. Der Differenzbetrag ist anteilig im Bereich der Integrationspauschale enthalten.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
6,8	Zuweisungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: <ul style="list-style-type: none"> – Zuweisungen an den kommunalen Sozialverband, – Erstattungen von Kosten der Hilfe zur Erziehung, – weitere Zuweisungen an die Kommunen. 	6,8	6,8	Das Land trägt die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vollständig. Die Gesamtkosten betragen 19,4 Mio. Euro. Der Differenzbetrag von 12,6 Mio. Euro ist im Bereich der Integrationspauschale enthalten.

Integrationspauschale, 2 435 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
47,2	Weitergabe der Mittel aus dem hälftigen ehemaligen Betreuungsgeld über Zuweisungen Land zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie Zuweisungen Land an Landkreise und kreisfreie Städte für Verbesserung Kindertagesbetreuung	8,2	8,2	Die Mittel werden vollständig weitergegeben
	Zuweisungen des Landes entsprechend Asylvereinbarung vom 04.08.2016: – kommunale Verwaltungskosten Asyl, – Pauschale von 100 Euro je Schutzberechtigtem	8,9	8,9	
	Zuweisungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschl. Integration	28,0	28,0	
	Förderung der sozialen und beruflichen Integration sowie der Partizipation von Migrantinnen und Migranten sowie Integrationsfonds	2,1	2,1	
	Gesamtbeiträge:	47,2	47,2	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019. Das Land weist darauf hin, dass es nach bundesstaatlichem Finanzausgleich tatsächlich etwas geringere Beiträge erhält.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik

In Mecklenburg-Vorpommern erstattet das Land den Kommunen insbesondere die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Kosten für Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vollständig. Darüber hinaus unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Deckung des sich aus der Integrationsaufgabe ergebenden erhöhten Verwaltungs- und Betreuungsaufwands. Städte und Gemeinden erhalten im Zeitraum 2016 bis 2019 jährlich stichtagsbezogen einen Betrag von 100 Euro für jeden anerkannten Schutzberechtigten, um das Zusammenleben mit den hier lebenden Menschen und den neu hinzugekommenen Flüchtlingen zu fördern und zu gestalten. Ferner wurde ein Integrationsfonds zur Förderung von Vorhaben und Projekten eingerichtet. Die Zuweisungen des Landes an die Kommunen im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik überstiegen die entsprechenden Bundesmittel bei Weitem. Die Gesamtausgaben des Landes im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik betragen in 2019 rund 175 Mio. Euro.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Von dem Entlastungsbetrag in Höhe von 5 Mrd. Euro entfielen auf das Land im Jahr 2019 rund 76,7 Mio. Euro. Davon erhielten die Landkreise und kreisfreien Städte über den Transferweg SGB-II-KdU nach aktuellen Annahmen einen Betrag von rund 12,1 Mio. Euro. Von den Steuereinnahmen entfielen 2019 auf das Land rund 19 Mio. Euro (Länderanteil Umsatzsteuer) und auf die Gemeinden rund 45,6 Mio. Euro (Gemeindeanteil Umsatzsteuer).

Die Umsatzsteuermehreinnahmen aus dem Entlastungspaket verteilen sich nach Anwendung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im Kommunalen Finanzausgleich zu rund 42,3 Mio. Euro auf das Land und zu 22,3 Mio. Euro auf die Kommunen. Die vollständige Weitergabe der Landesbeträge erfolgte über Zuführungen in den Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern (33,5 Mio. Euro) und über Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich der Verluste infolge des vom Bund geänderten Transferweges 2019 (8,8 Mio. Euro). Die Mittel des Kommunalen Entschuldungsfonds wurden bis einschließlich 2019 zur Aufstockung der Konsolidierungshilfen für die Zuweisungsempfänger nach der Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung und zum Abbau negativer Vorträge aus Vorjahren in den kommunalen Finanzhaushalten verwendet.

Niedersachsen

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
72,7		72,7	100 %	siehe Erläuterungen

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
33,7		33,7	100 %	siehe Erläuterungen

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019

Das Land hatte im Jahr 2019 flüchtlingsbedingte Ausgaben im Umfang von 954,3 Mio. Euro veranschlagt. Diese umfassten eine Vielzahl an Maßnahmen und Erstattungen für Unterbringung, Versorgung, Bildung, Sprachförderung sowie sonstige Integrationsmaßnahmen.

Aus haushaltssystematischen Gründen lassen sich nicht für alle Maßnahmen und Erstattungen die entsprechenden Ist-Zahlen für 2019 auswerten. Das liegt darin begründet, dass oftmals vorhandene Haushaltsansätze um flüchtlingsbedingte (Mehr-)Ausgabebedarfe verstärkt wurden. Im Haushaltsvollzug lässt sich in diesen Fällen ohne besonderen Rechercheaufwand nicht nachvollziehen, ob eine Ausgabe aus flüchtlingsbedingten oder anderen Gründen geleistet wird. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht hinsichtlich der großen Ausgabeblöcke:

- Kostenabgeltungspauschale nach dem Nds. Aufnahmegesetz,
- Erstattung aufgewendeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe (unbegleitete minderjährige Asylbewerber) und
- Landesaufnahmebehörde Niedersachsen.

Für diese ist anhand einer entsprechenden Veranschlagung auch eine Zuordnung der Ist-Ausgaben möglich. Die Ist-Ausgaben allein für diese drei Ausgabeblöcke betragen im Jahr 2019 ausweislich des vorläufigen Jahresabschlusses rd. 725,1 Mio. Euro. Daraus lasse sich schlussfolgern, dass – auch bei Einbeziehung der vom Bund zur Verfügung gestellten Integrationspauschale – die flüchtlingsbedingten Ausgaben des Landes auch im Ist überwiegend aus originären Landesmitteln finanziert würden.

2a) Der im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhte Anteil des Landes an der Umsatzsteuer (sog. „eine Milliarde“) fließt den niedersächsischen Kommunen über eine Änderung des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes dauerhaft in voller Höhe über den kommunalen Finanzausgleich zu.

Nordrhein-Westfalen

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
163,5	Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen	163,5	163,5	siehe Erläuterungen

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
75,9	Leistungserstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an die Kommunen	75,9	75,9	siehe Erläuterungen

Integrationspauschale, 2 435 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
526,9	Integrationsmaßnahmen der Kommunen in Höhe von 432,8 Mio. Euro und Platzausbau in der Kinderbetreuung in Höhe von 94,1 Mio. Euro	526,9	526,9	siehe Erläuterungen

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019

Erläuterungen zur ausgefüllten Abfragetabelle

Die Bundesbeteiligung besteht insbesondere aus den folgenden Punkten:

Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

Ein wesentlicher Teil der im Haushaltsjahr 2019 für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber und Flüchtlinge verausgabten Mittel ist den nordrhein-westfälischen Kommunen nach Maßgabe des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) zur Verfügung gestellt worden. Allein die Zuweisungen an die Kommunen als sogenannte FlüAG-Pauschale beliefen sich im Haushaltsjahr 2019 auf rund 506 Mio. Euro.

Darüber hinaus erhielten die Kommunen im Jahr 2019 12,37 Mrd. Euro auf Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2019. Diese Zuweisungen konnten von den Kommunen auch dafür verwendet werden, die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen. Im laufenden Jahr werden die Zuweisungen auf Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 um 438 Mio. Euro steigen.

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Es handelt sich hierbei um Zuweisungen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe für Leistung nach § 89d SGB VIII. Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Die vom Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge an die Kommunen geleisteten Zahlungen in Höhe von rund 460 Mio. Euro haben rund ein 6-faches der für diesen Zweck vom Bund bereitgestellten Mittel betragen.

Verbesserung der Kinderbetreuung (Aufstockung der Integrationspauschale um 435 Mio. Euro im Jahr 2019)

Die im Jahr 2019 vom Bund bereit gestellten Mittel in Höhe von 94,1 Millionen Euro wurden dem Bereich der frühkindlichen Bildung zur Verfügung gestellt. Seitdem unterstützen diese Mittel die Kommunen beim weiteren Ausbau der Betreuungsplätze in der Kindertagesbetreuung.

Dies kommt zwar nicht ausschließlich den Flüchtlingskindern zugute, jedoch ist hier anzumerken, dass der insgesamt vom Land Nordrhein-Westfalen aufgewendete Betrag für die Betreuung von Flüchtlingskindern in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nicht genau bestimmt werden kann, da die entsprechenden Daten dem Land nicht vorliegen. Zudem fördern die Mittel auch eine gelungene Integration von Flüchtlingskindern in die Regelsysteme.

Integrationspauschale

In 2019 wurde den Kommunen die Integrationspauschale in Höhe von 432,8 Mio. Euro als Beitrag für die von ihnen durchgeführten Integrationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erhielten die Kommunen im Jahr 2019 12,37 Mrd. Euro auf Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2019. Diese Zuweisungen konnten von den Kommunen auch dafür verwendet werden, die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen. Im laufenden Jahr werden die Zuweisungen auf Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 um 438 Millionen Euro steigen.

Beantwortung der ergänzenden Fragen

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Die Landesregierung leitet den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer vollständig an die Kommunen mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz weiter.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Von den im Jahr 2019 insgesamt in Höhe von rund 2.552 Mio. Euro beim Land Nordrhein-Westfalen angefallenen flüchtlingsbedingten Ausgaben sind rund 1.599 Millionen Euro für Zuweisungen an die Kommunen verwendet worden. Bezogen auf die Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes haben die Zuweisungen an die Kommunen insgesamt rund das 2-fache in 2019 betragen. In 2019 wurde den Kommunen die Integrationspauschale in Höhe von 432,8 Mio. Euro als Beitrag für die von ihnen durchgeführten Integrationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. In 2020 stellt der Bund den Ländern keine weiteren Mittel für Integrationsmaßnahmen zur Verfügung. Dennoch ist das Land NRW bestrebt, trotz der ausfallenden Bundesmittel die Kommunen finanziell bei der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Integration zu unterstützen. Hierfür stellt das Land zusätzlich rund 40 Millionen Euro im Haushalt 2020 zur Verfügung.

Die vom Bund übernommenen Kosten für den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Höhe von 75,9 Mio. Euro werden vollständig an die Kommunen weitergeleitet. Das Land Nordrhein-Westfalen zahlte rund 460 Mio. Euro alleine in 2019 für Leistungen an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und damit rund das 6-fache von dem, was der Bund an Kosten übernimmt.

Ebenso wurde die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß SGB II vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

Darüber hinaus erhielten die Kommunen im Jahr 2019 12,37 Mrd. Euro auf Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2019. Diese Zuweisungen konnten von den Kommunen auch dafür verwendet werden, die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen. Im laufenden Jahr werden die Zuweisungen auf Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 um 438 Mio. Euro steigen.

Rheinland-Pfalz

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
37,2	Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Landesaufnahmegesetz, Erstattung von Verwaltungskosten an Ausländerbehörden und die Clearingstelle	37,2	37,2	Die Kosten für die Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen die Flüchtlinge bis zur Verteilung auf die Kommunen untergebracht sind, trägt das Land. Ab dem Monat, in dem die Flüchtlinge auf eine kommunale Gebietskörperschaft verteilt werden, zahlt das Land den Kommunen eine Pauschale in Höhe von monatlich 848 Euro je Flüchtling bis zur Erteilung des Erstbescheides im Rahmen des Asylverfahrens durch das BAMF. Für die nach der Erteilung des Erstbescheides noch anfallenden Kosten erstattet das Land den Kommunen jeweils zu Beginn eines Jahres eine Pauschale in Höhe von jährlich 35 Mio. Euro. Die Gesamtausgaben des Landes für die Fluchtaufnahme zusammen mit den Erstattungen an die Kommunen lagen in 2019 insgesamt über dem Betrag von 37,2 Mio. Euro.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
17,2	Jugendhilfe für Leistungsberechtigte ohne gewöhnlichen Aufenthalt und für Deutsche im Ausland	17,2	17,2	Das Land erstattet den Kommunen die Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in voller Höhe. Auch hier liegt die Kostenerstattung an die Kommunen wesentlich höher als die Entlastungspauschale.

Integrationspauschale, 2 435 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
119,9	Finanzierung von Herausforderungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsaufnahme und der Verbesserung von Integrationsmaßnahmen	119,9	48,0	Das Land hat an die Kommunen die Hälfte der auf das Land entfallenden anteiligen Integrationsmittel, die der Bund mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ in Höhe von 2,435 Milliarden Euro im Jahr 2019 zur Verfügung gestellt hat, bereits in 2018 und mit einem höheren Anteil als in den Vorjahren weitergeleitet. Damit wurden in 2018 rund 58,4 Mio. Euro vom Land an die Kommunen ausgezahlt. Im Jahr 2019 hat das Land 48,0 Mio. Euro an die Kommunen als Vorauszahlung der Integrationspauschale 2020/ 2021 des Bundes weitergeleitet.

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019

1b) Das Land habe auch im Jahr 2019 insgesamt wesentlich höhere Gesamtausgaben für den Flüchtlings- und Integrationsbereich gehabt als Bundesmittel zur Verfügung standen. Neben dem Betreiben der Erstaufnahmeeinrichtungen und den Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz übernimmt das Land außerdem die vollständige Kostenerstattung bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Außerdem entstehen dem Land dauerhaft erhebliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Integration anerkannter Flüchtlinge. Dies sind insbesondere Ausgaben im Bildungsbereich, die Finanzierungsbeteiligung des Landes bei der Kindertagesbetreuung, Qualifizierungsprojekte zur beruflichen Integration der Flüchtlinge sowie Ausgaben für den Bereich der inneren Sicherheit.

In der Tabelle werden nur die Ausgaben in Höhe der anteiligen Umsatzsteuermehreinnahmen angeführt.

2a) Hinsichtlich der für ab dem Jahr 2018 geltenden 5 Mrd. Euro-Entlastung der Kommunen durch den Bund im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz und der Eingliederungshilfe gilt folgende Regelung in Rheinland-Pfalz: Der Anteil des Landes an dem Teilbetrag der 1 Mrd. Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt wird, beträgt rund 48 Mio. Euro. Diese Mittel gingen 2019 mit dem Verbundsatz in Höhe von 21 Prozent – also mit rund 10 Mio. Euro – in den kommunalen Finanzausgleich ein. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die Entlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro von Anfang an und auch im Rahmen des Koalitionsvertrages stets im Zusammenhang mit der Belastung aus der Eingliederungshilfe zugesagt wurde. Diese Sozialausgaben werden in Rheinland-Pfalz zur Hälfte vom Land getragen, dem mit rund 38 Mio. Euro aber nur ein weit geringerer Anteil an den Entlastungsmitteln zukommt.

2b) Angaben zur Weiterleitung der Integrationsmittel an die Kommunen hat das Land im Jahr 2019 für den aktuell zu erstellenden Bericht in der Tabelle gemacht. Wie in den Vorjahren ist es die Meinung des Landes, dass es sich um Mittel zur Entlastung der Länderhaushalte handelt, weshalb sich eine Abfrage über die Tabelle eigentlich erübrigt.

Saarland

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
9,0	Verteilung unmittelbar über KFA (Verbundquote 20,573 %).	1,9	1,9	
	Kostenerstattungen an Gemeinden nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes.	3,3	3,3	Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Es stehen noch Anträge von erheblicher Höhe aus.
	Bauunterhaltung, Bewirtschaftung und Geschäftsbedarf der Landesaufnahmestelle (Gesamtkosten 5,3 Mio. Euro).	3,8	0,0	
	Gesamtbeträge:	9,0	5,2	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
4,2	Verteilung unmittelbar über KFA (Verbundquote 20,573 %)	0,9	0,9	
	Erstattungen durch überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 12 AGKJHG i. V. m. Kapitel 7 KJHG (Gesamt 2019: 19,7 Mio. Euro).	3,3	3,3	Die Gesamtsumme der Erstattungen betrug in 2019 19,7 Mio. Euro.
	Gesamtbeträge:	4,2	4,2	

Integrationspauschale, 2 435 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
29,0	Verteilung unmittelbar über KFA (Verbundquote 20,573 %)	6,0	6,0	
	Integrationsmaßnahmen und flüchtlings-bezogener Personalmehraufwand für den Zeitraum ab 2015/2016.	23,0	0	
	Gesamtbeträge:	29,0	6,0	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019

1b) aa) Während des Anerkennungsverfahrens für Asylbewerber und Flüchtlinge übernimmt das Saarland vollständig die Aufwendungen sowohl während der Unterbringung in der Landesaufnahmestelle als auch bei der anschließenden Unterbringung in den Gemeinden. Diese rechnen ihre Aufwendungen über die Landkreise

bzw. den Regionalverband centgenau mit dem Land ab. Diese Anträge gehen zeitversetzt mitunter erst über ein Jahr später ein, weswegen auch weiterhin hohe Zahlungsbeträge seitens des Landes geleistet werden.

Auch für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) übernimmt das Saarland vollständig alle Aufwendungen. In 2019 sind 19,7 Mio. Euro an Erstattungen für umA abgeflossen.

Insgesamt hat das Saarland in 2019 rd. 74,8 Mio. Euro für Flüchtlinge verausgabt.

Zusätzlich gibt das Saarland von allen Bundesmitteln, die es insbesondere über die Umsatzsteuer erhält, auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag (SSGT) sowie dem Landkreistag (LKT), über den regulären Abrechnungsmechanismus des kommunalen Finanzausgleichs hinaus einen Anteil von 40 Prozent an die Gemeinden und Gemeindeverbände weiter. Derzeit laufen bezüglich der Spitzabrechnungen für die zurückliegenden Jahre sowie die weitere Handhabung der Vereinbarung in künftigen Jahren Gespräche mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und dem Landkreistag.

In 2019 hat das Land über den kommunalen Finanzausgleich von den genannten Bundesmitteln 8,8 Mio. Euro an die Kommunen weitergegeben. Unter Berücksichtigung der Bundesmittel für die flüchtlingsbedingten Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU), welche den Kommunen in voller Höhe zugutekommen, liegt der kommunale Anteil deutlich höher als 40 Prozent.

2a) Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird im Landeshaushalt vereinnahmt und in gleicher Höhe an die Kommunen weitergereicht. Der Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer fließt diesen vollständig zu, am Umsatzsteueranteil des Landes sind die Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich (KFA) beteiligt.

Das Saarland hat allerdings mit den kommunalen Spitzenverbänden im Kommunalpakt vom 3. Juni 2015 kommunale Sanierungsbeiträge vereinbart, weil die kommunale Entlastung auch im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz zu sehen ist. Dessen erhebliche finanzielle Auswirkungen trägt aber im Gegensatz zu der überwiegenden Zahl von Ländern im Saarland nicht die kommunale Ebene, sondern allein das Land. Vor diesem Hintergrund betrug der kommunale Sanierungsbeitrag im Jahr 2019 40 Mio. Euro. Der Beitrag der Kommunen wird ab 2020, wie mit den kommunalen Spitzenverbänden verabredet, sukzessive reduziert. Ab dem Jahr 2025 verzichtet das Land vollständig hierauf. Soweit das Land die Entlastung vom Bund direkt über die Umsatzsteuer erhält, wurde dies mit dem Sanierungsbeitrag der Kommunen verrechnet.

2b) Der Anteil des Saarlandes an der Integrationspauschale betrug in 2019 29,0 Mio. Euro. Hiervon erhielten die Kommunen vorab über den KFA 6,0 Mio. Euro. Es gilt auch hier die Regelung, dass den Kommunen aus diesen flüchtlingsbedingten Bundesmitteln im Rahmen der Vereinbarung mit SSGT und LKT 40 Prozent zufließen.

Das Saarland weist darauf hin, dass die Kommunen sehr großzügig bei der Aufnahme und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen unterstützt werden, obwohl das Land zu einem strengen Konsolidierungskurs verpflichtet ist.

Sachsen

alle Angaben in Mio. Euro

vom Bund zur Verfügung gestellt	Betrag	Ausgaben Land 2019	an Kommunen 2019	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes	Weiterleitungsquote Bundesmittel an Kommunen
Entlastung Asylbewerber	37,1	485,3	335,3	35,8	> 100 %
Integration	119,4				
Entlastung UMA	17,2				
Gesamt	173,7				

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019 und Integrationspauschale, 2 435 Mio. Euro im Jahr 2019

Anteil an Bundesmittel ¹	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes in %	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
37,1	35,8				
119,4					
156,5					
		SächsFlüAG-Pauschale/Erstattung an Kommunen für Aufnahme und Unterbringung	263,1	263,1	
		Erstattung an Kommunen für Betreuung und Unterbringung	24,7	24,7	
		Betrieb Erstaufnahmeeinrichtungen und sonstige Leistungen des Landes im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Asylsuchenden - Sachausgaben	95,9	0,0	
		Betrieb Erstaufnahmeeinrichtungen und sonstige Leistungen des Landes im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Asylsuchenden - Personalausgaben	36,4	0,0	
		Bausausgaben	5,7	0,0	
		Mieten, Pachten, Bewirtschaftung	11,9	0,0	
		Zuweisungen an Kommunen zum Ausgleich besonderen Bedarfs	0,0	0,0	
		Gesamtbeträge:	437,7	287,7	
		nicht durch Bundesmittel gedeckt:	281,2	131,2	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Anteil an Bundesmitteln ¹	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes in %	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
17,2	36,2				
		Erstattungen von Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA)	43,6	43,6	
		Zuweisungen für Verwaltungskosten bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	4,0	4,0	
		Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland (hier: UMA – investiv)	0,0	0,0	
		Gesamtbeträge:	47,6	47,6	
		nicht durch Bundesmittel gedeckt:	30,4	30,4	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019

Die im Rahmen dieser Abfrage erfassten Einnahmen der Länder sind allgemeine Deckungsmittel, die keinerlei Zweckbindung unterliegen. Anders als z. B. bei den Entflechtungsmitteln II (investive Zweckbindung für den sozialen Wohnungsbau) wurden im Rahmen der Bund-Länder-Abstimmungen keine Zweckbindungen vorgesehen, um den Ländern die notwendige Flexibilität bei der Verwendung der Mittel zu geben.

In Einzelfällen könnten in der Ausgabenübersicht auch geringfügige Ausgaben enthalten sein, die nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens datieren. Hier erfolgt teilweise keine stichtags- bzw. statusbezogene Erfassung. Allerdings erfasst das Land auch nicht alle seine asylbezogenen Ausgaben, was insbesondere auf Sachausgaben in Mischtiteln und Personalkosten zutrifft.

Die für das Thema Integration verwendeten Mittel werden in der Abfrage aus mehreren Gründen nicht gesondert nachgewiesen. Zunächst sei darauf hinzuweisen, dass der Deutsche Bundestag diesbezüglich nicht um eine Erfassung bat. Eine Zweckbindung bestehe wie bereits erwähnt ebenfalls nicht. Vor allem aber bestehen auch praktische Probleme, die einem verwendungsgenauen Nachweis entgegenstehen. So bestehen keine einheitlichen Abgrenzungskriterien zum Begriffsverständnis Integration. Integrative Bestandteile sind häufig mit anderen Ausgabentatbeständen verbunden (Mischtitel) oder sind Teil eines landesinternen pauschalen Erstattungsverfahrens (z. B. für die Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger), weshalb eine gesonderte Erfassung nicht möglich ist.

Bezüglich der Entlastung der Kommunen um 1 Mrd. Euro leitet das Land seinen Anteil an dem erhöhten Umsatzsteueraufkommen der Länder vollständig an die Kommunen weiterleitet. Der Nachweis erfolgt bei der Haushaltsstelle 15 03/633 08.

Auch wenn dieses Thema mit Blick auf die gemeinsamen staatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie derzeit nicht oberste Priorität hat, so sei leider auch weiterhin zu konstatieren, dass der Bund seiner Zusicherung, sich bei den Asylausgaben „strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten zu beteiligen“, nicht in ausreichendem Maße nachkomme. An den Asylausgaben des Freistaates Sachsen habe sich der Bund in 2019 lediglich zu einem Anteil von 35,8 % (2018: 35,7 %, 2017: 26,8 %) beteiligt. Die Finanzierungsbeteiligung des Bundes solle daher zukünftig angepasst werden.

Sachsen-Anhalt

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
20,0		106,9	106,9	Die Jahrespauschale 2019 beträgt 11.500 Euro pro zugewiesener Person.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
9,3	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Unterbringung, Betreuung und Erziehungshilfen	35,4	35,4	Kommunen sind Träger der Aufgabe „UMA“

Integrationspauschale, 2 435 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
64,5	Personalkosten für Integrationsleistungen des Landes (Einstellung von befristeten und unbefristeten Sprachlehrkräften)			
	Maßnahmen zur Verbesserung der Integration, z. B. Koordinierungsstellen für Migration, ehrenamtliche Tätigkeit „Integrationslotsen“			
	Unterstützung der Hochschule bei der Integration von politischen Flüchtlingen mit akademischen Hintergründen			
	Beratung, Information und Unterstützung von Migranten und Flüchtlingen, Förderung lokaler Willkommenskultur und zusätzliche Stellen im Bundesfreiwilligendienst			
				Den Kommunen in Sachsen-Anhalt wurden im kommunalen Finanzausgleich ab 2017 bis 2021 insgesamt 102 Millionen Euro jährlich zusätzlich zur Verfügung gestellt, auch mit Blick auf die Bewältigung der finanziellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsmigration.
	Gesamtbeträge:		64,5	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019

Der Bund hatte im Zuge der Vereinbarung vom 07.07.2016 zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration zugesagt, den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage hat es dem Land ermöglicht, bereits ab 2016 auf der Grundlage des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14.09.2016 den Kommunen zusätzlich 80 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Damit hat das Land seine finanziellen Spielräume, die auch aus den zugesagten Entlastungen seitens des Bundes erwachsen sind, nicht zuletzt zu einer nachhaltigen Stärkung der kommunalen Finanzkraft eingesetzt.

Im Jahr 2019 sind im Land flüchtlingsbedingte Ausgaben in Höhe von rund 207 Mio. Euro geleistet worden. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben des Landes betrug rund 94 Mio. Euro. Allein für die Kostenerstattung an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sind 107 Mio. Euro bereitgestellt worden. Bezogen auf die Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes beträgt die Mittelweiterleitungsquote an die Kommunen insgesamt rund 114 Prozent.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben in 2019 zu erheblichen finanziellen Belastungen geführt. Hier stehen Aufwendungen der Kommunen in Höhe von rund 35 Mio. Euro Einnahmen seitens des Bundes in Höhe von 9,3 Mio. Euro gegenüber. In der Konsequenz sind hier – wie schon im Vorjahr – erhebliche zusätzliche Landesmittel aufgewendet worden.

Auch mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für den Zeitraum 2017-2021 nutzte das Land seine zusätzlichen finanziellen Spielräume durch die Integrationspauschale und stellte den Kommunen eine spürbar verbesserte Finanzausstattung zur Verfügung. Die Finanzausgleichsmasse wurde auf 1,628 Mrd. Euro pro Jahr festgeschrieben. Damit wurde die Summe, die über das FAG an die Kommunen überwiesen wird, um weitere 102 Millionen Euro gegenüber 2016 angehoben. Das Land ist seiner gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung einer Evaluierung zum Stichtag 30.06.2018 nachgekommen und hält trotz gestiegener kommunaler Steuereinnahmen an der erhöhten Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2018 bis 2021 fest. Sachsen-Anhalt bekennt sich zu seiner Verantwortung, für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen zu sorgen und wird dieser Verantwortung – nicht zuletzt auch hinsichtlich der den Kommunen im Zusammenhang mit der Integration anerkannter Flüchtlinge entstehender Ausgaben – auch gerecht.

Schleswig-Holstein

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
26,4	u. a. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	25,7	25,7	siehe Erläuterungen

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
12,2	Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)	11,9	11,9	siehe Erläuterungen

Integrationspauschale, 2 435 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
85,0	Integrationskosten	82,7	82,7	siehe Erläuterungen

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019.

² Die vom Land aufgeführten Beträge berücksichtigen die Nettowirkung nach Umsatzsteuerausgleich, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen. Sie weichen insofern von den Zahlen ab, die bei einer reinen Einwohnerverteilung maßgeblich wären.

Schleswig-Holstein hat im Jahr 2019 flüchtlingsbedingte Ausgaben in Höhe von rund 412,4 Mio. Euro geleistet. Davon entfallen rund 303,2 Mio. Euro auf Verwaltungsausgaben, zudem sind weitere Kosten u. a. im Personalbereich in Höhe von rund 109,2 Mio. Euro entstanden. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben des Landes habe rund 120,3 Mio. Euro betragen, was einer Quote von 29,2 Prozent entspreche.

1b) aa) Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid

Allein für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat Schleswig-Holstein im Jahr 2019 den Kommunen rund 119,6 Mio. Euro erstattet, im Rahmen einer vom Land gewährten Integrationspauschale wurden weitere rund 19,4 Mio. Euro den Kommunen zur Verfügung gestellt. Der gewährte Entlastungsbetrag wurde damit vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

Entlastungsmittel für Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer

Die Erstattungsleistungen des Landes an die Kommunen für Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer betragen im Jahr 2019 rund 54,3 Mio. Euro. Die Kosten trägt vollständig das Land. Der gewährte Entlastungsbetrag wurde damit vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Der Teil der Bundesentlastung für die Kommunen in Höhe von 34 Mio. Euro, der ab 2018 über den Landeshaushalt fließt, wird in ein Infrastrukturprogramm für die Kommunen überführt. Das Land stockt seinen Anteil in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils um fünf Mio. Euro auf, in den Folgejahren 2023 bis 2030 jeweils um drei Mio. Euro.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Hinsichtlich der Integrationspauschale gilt, dass nach den Beschlüssen zur Unterstützung der Kommunen vom 24.09.2015 und 16.06.2016 der Bund im Zuge der Vereinbarung vom 07.07.2016 zugesagt hat, den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (BGBl. I S. 2522) wurde die Pauschale zunächst bis Ende 2019, einmalig ergänzt um einen zusätzlichen Betrag für 2019 in Höhe von 435 Mio. Euro für flüchtlingsbezogene Bedarfe im Bereich der Kinderbetreuung, zur weiteren Entlastung der Länder verlängert. Entsprechend ist auch in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (Bundestags-Drucksache 18/9980) ausgeführt, dass die Integrationspauschale den Ländern zu ihrer Entlastung zur Verfügung gestellt wird.

Thüringen

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 756 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
18,9	Mittelbedarf Erstaufnahmeeinrichtungen	7,63		
	Leistungen an Flüchtlinge EAE	1,59		
	Gesundheitsvorsorge ²			
	Erstattungen an Kommunen	82,45	82,45	davon für Leistungen gemäß AsylbLG 24,22 Mio. Euro, für Unterbringung und Betreuung (=Integration) 48,71 Mio. Euro und für Krankenhilfe 9,52 Mio. Euro

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
8,7	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	50,69	50,69	

Integrationspauschale, 2 435 Mio. Euro im Jahr 2019

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
60,8	Thüringer Integrationskonzept	10,96	8,33	5,87 Mio. Euro direkt an die Kommunen gem. RL zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen, ca. 2,46 Mio. Euro Zuschüsse im Rahmen der Erwachsenenbildung (u. a. Förderung der kommunalen VHS), im Übrigen neben kommunalen auch sonstige Träger zur Entlastung der Integrationsarbeit in den Kommunen
	Maßnahmen zur Integrationsförderung	5,22		Förderung verschiedener Träger zur Entlastung der Integrationsarbeit in den Kommunen
	Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge	0,8		darunter Förderung Ehrenamt 0,15 Mio. Euro, Ausländervereinsarbeit 0,2 Mio. Euro
	Integration in Arbeitsmarkt ²			
	weitere arbeitsmarktpol. Maßn./Maßn. der berufl. Bildung i. R. ESF/Integrationsförderung ²			
	Personalausgaben der Lehrer für Deutsch als Zweitsprache	13,4		
	Gesamtbeträge:	30,38	8,33	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2019. Gemäß Ländermeldung nach vorläufiger Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019.

² Aufgrund der aktuellen Situation ist eine Meldung aus dem Sozialressort derzeit nicht möglich. Im Berichtsjahr 2018 summierten sich diese Beträge auf 8,5 Mio. Euro (nur Ausgaben mit eindeutig flüchtlingsbedingter Zuordnung).

1. Flüchtlings- und Integrationskosten

Die Daten können aufgrund der Corona-Krise derzeit nicht vollständig erhoben werden und bilden insoweit die Ausgaben im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten nur unvollständig ab. Zudem beschränkt sich die Aufstellung auf diejenigen Ausgaben, bei denen eine eindeutige flüchtlingsbezogene Zuordnung möglich ist. Hinzu kommen weitere Ausgaben, wie Personal- und Sachkosten des Landesverwaltungsamtes für die Erstaufnahmeeinrichtungen, über den kommunalen Finanzausgleich zu leistende Kostenerstattungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für das in den kommunalen Ausländerbehörden tätige Personal sowie Kosten der Polizei.

2. Weiterleitung der zusätzlichen Bundesmittel im Jahr 2019 an die Kommunen

Flüchtlingskosten und Integration

Die Integrationspauschale wurde den Ländern zur Entlastung der Länderhaushalte zur Verfügung gestellt. Der Bedarf und die Notwendigkeit zur unmittelbaren und vollständigen Weiterleitung dieser Landeseinnahmen an die Kommunen werden, auch auf Grund der umfangreichen originären Aufgabenwahrnehmung durch das Land, nicht gesehen. Gleichwohl hat das Land auch im Berichtsjahr für eine betragsmäßig adäquate Finanzierung der Kommunen gesorgt.

Im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) wurde bei der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung im Doppelhaushalt 2018/2019 jeweils ein Betrag von 23,9 Mio. Euro zusätzlich bedarfserhöhend für flüchtlingsbezogene Ausgaben berücksichtigt. Zudem ergeben sich Auswirkungen auf die Pauschalen des Mehrbelastungsausgleiches, die aufgrund der gestiegenen Verwaltungskosten im übertragenen Wirkungskreis für diesen Bereich erhöht wurden.

Finanzausgleichsmasse im KFA

In Thüringen besteht ein bedarfsorientiertes Modell zur Bemessung der Finanzausgleichsleistungen. In die Bemessung der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen durch das Land fließen sämtliche Bedarfe ein, auch die für Flüchtlings- und Integrationskosten. Darüber hinaus werden die Bedarfe, die sich aufgrund von Veränderungen nach der Jahresrechnung ergeben, hinzugerechnet. Gleichzeitig werden die Flüchtlinge bei der Berechnung der Verteilung der Schlüsselmasse inzwischen als Einwohner berücksichtigt. Die so ermittelten Bedarfe wurden zudem fiktiv um die zusätzlichen Bundesleistungen an die Kommunen erhöht. Damit findet bereits eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Thüringer Kommunen auch im Bereich Flüchtlings- und Integrationskosten statt.

Darüber hinaus profitieren die Kommunen in Thüringen über den Partnerschaftsgrundsatz nach § 3 ThürFAG automatisch an den zusätzlichen Steuereinnahmen des Landes der vergangenen Jahre. Die Berücksichtigung der zusätzlichen Bundesmittel aus dem Jahr 2019 in der Finanzausgleichsmasse erfolgt bspw. in 2020 zunächst zu einem Drittel, komplett anwachsend bis 2022. Damit ist gewährleistet, dass die Kommunen auch künftig von den zusätzlichen Einnahmen des Landes profitieren.

Insgesamt stieg die Finanzausgleichsmasse zugunsten der Thüringer Kommunen von 2017 auf 2018 um circa 80 Mio. Euro und von 2019 auf 2020 um weitere ca. 130 Mio. Euro. Die Bereitstellung der Mittel erfolgte aus den Steuereinnahmen des Landes als allgemeine Deckungsmittel. Insoweit werden die zusätzlichen Bundesmittel auch verwandt, um die Mehrkosten der Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten sowie den Anteil von 1 Mrd. Euro als Bestandteil der 5 Mrd.-Euro-Entlastung der Kommunen zu finanzieren.

